

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 15

Mittwoch, 25. März 2020

Seite: 132

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Widerruf der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020 133

Widerruf der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom Landkreis Landshut „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ vom 24.03.2020 wird widerrufen.
2. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ wurde am 24.03.2020 vom Landratsamt Landshut erlassen.

Es wurde festgestellt, dass nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Betroffene ausreichende Kenntnis des Inhaltes der Allgemeinverfügung erhält und dass dieser der Allgemeinverfügung folge leistet.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die den Widerruf in der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 des Landkreises Landshut „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierte sowie für Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle“ konnte widerrufen werden, da somit besser sichergestellt werden kann, dass der Betroffene durch einen an Ihn gerichteten Quarantänebescheid, vollumfänglich von den angeordneten Maßnahmen Kenntnis erlangt.

Auch kann damit verhindert werden, dass es zu Missverständnissen des Adressatenkreises kommt und damit das Infektionsrisiko minimiert wird.

Das Landratsamt Landshut stützt sich bei dem Widerruf auf die Risikobeurteilung, Einschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Aufgrund der hohen Gefahr, die derzeit von dem neuartigen Coronavirns SARS-CoV-2 ausgeht ist der Widerruf geeignet, erforderlich und angemessen, um den Landkreis Landshut entsprechend vor der weiteren Verbreitung des Virus zu schützen.

3. Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um – im Interesse der öffentlichen Sicherheit – die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.
4. Das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 41. Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landratsamt Landshut
Landshut, 25.03.2020

gez.
Poesze
Geschäftsführer

Landshut, den 25.03.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat